



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-

Sprechtage:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr



LANDKREIS GÜNZBURG

Informationen zum Waffenerwerb und Waffenbesitz?

Wann benötigen Sie eine Waffenbesitzkarte?

Jeder, der eine Schusswaffe erwerben oder besitzen will, benötigt grundsätzlich eine Waffenbesitzkarte.

Lediglich folgende Waffen sind zurzeit davon ausgenommen:

- Gas- und Schreckschusswaffen
- Luftdruckwaffen
- Federdruckwaffen
- CO² - Waffen

Diese Waffen müssen allerdings jeweils eine entsprechende Kennzeichnung (PTB-Prüfzeichen oder „F“-Zeichen) aufweisen. Sie dürfen dann ab 18 Jahren frei erworben werden (siehe auch Merkblatt zum Umgang mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).

Was Sie über die Waffenbesitzkarte wissen sollten?

Die Waffenbesitzkarte berechtigt Sie, eine eingetragene Waffe zu erwerben und die tatsächliche Gewalt über die darin eingetragene Waffe auszuüben. Sie dürfen die Waffen innerhalb Ihres befriedeten Besitztums führen und sie beispielsweise zum Schießstand oder zur Reparatur zu einem Büchsenmacher transportieren. Die Waffe darf beim Transport allerdings nicht zugriffsbereit und nicht geladen sein. Ihre Waffe und Ihre Munition müssen Sie getrennt transportieren (siehe hierzu auch Merkblatt zum Transport von Waffen).

Welche Voraussetzungen müssen Sie persönlich erfüllen?

Sie müssen zuverlässig und persönlich geeignet sein, d. h. Sie dürfen beispielsweise nicht einschlägig vorbestraft sein und es dürfen auch keine Zweifel an Ihrer geistigen und körperlichen Eignung bestehen. Ferner haben Sie Ihre Sachkunde und Ihr Bedürfnis nachzuweisen. Darüber hinaus bestehen je nach Bedürfnis unterschiedliche Altersefordernisse.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Je nachdem, welcher Personengruppe Sie angehören, benötigen Sie folgende Unterlagen:

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Sportschützen:

Sie benötigen einen Nachweis einer mindestens 12-monatigen schießsportlichen Betätigung nach überörtlichen Regeln. Diesen Nachweis können Sie über eine Bedürfnisbescheinigung des Schützenvereins und des Schützenverbandes erbringen.

Ab der dritten Kurzwaffe benötigen Sie zusätzlich eine Bedürfnisbescheinigung des schießsportlichen Dachverbandes, dem Ihr Verein angehört.

Jäger:

Sie benötigen für den Eintrag von Langwaffen einen gültigen Jagdschein. Zum Erwerb von Kurzwaffen wird zusätzlich zum Jagdschein auch ein Voreintrag in der Waffenbesitzkarte benötigt.

Erben:

Sie benötigen einen Erbnachweis, ggf. eine Verzichtserklärung der übrigen Erben. Sofern kein eigenes Bedürfnis geltend gemacht werden kann, sind die betreffenden Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern.

Sammler:

Sie benötigen einen Sachkundenachweis sowie einen Nachweis über die kulturhistorische oder wissenschaftlich-technische Bedeutung des beantragten Sammelgebiets.

Wie und wo können Sie eine Waffenbesitzkarte beantragen?

Wenn Sie im Landkreis Günzburg wohnen, ist das Landratsamt Günzburg für die Ausstellung Ihrer Waffenbesitzkarte zuständig. Ein entsprechender Antragsvordruck steht Ihnen auf der Internetseite des Landkreises Günzburg zum Download zur Verfügung. Bitte reichen Sie das jeweilige Formular unterschrieben über Ihre Wohnsitzgemeinde bei uns mit den erforderlichen Unterlagen ein.

Was ist zu tun, wenn Sie aufgrund der bereits erteilten Erlaubnis (Waffenbesitzkarte) eine Schusswaffe erworben oder jemand anderem überlassen haben?

Innerhalb einer Frist von zwei Wochen müssen Sie den Erwerb bzw. das Überlassen der Schusswaffe bei uns anzeigen. Auch hierfür steht auf der Homepage des Landkreises Günzburg ein entsprechendes Anzeigeformular zum Download bereit.